Worum geht's?

Urteil 2C_782/2009 vom 11. Februar 2010

Ist die Fortführung der weitergehenden Vorsorge (Säule 2b) über das ordentliche Rentenalter hinaus durch ordentliche Beiträge oder Einkäufe möglich, wenn der Versicherte aus der obligatorischen Vorsorge (Säule 2a) bereits Altersleistungen bezieht?

Sachverhalt

X hat das ordentliche Pensionsalter erreicht und bezieht seit 2003 eine obligatorische BVG-Altersrente. Er ist jedoch weiterhin beim gleichen Arbeitgeber vollumfänglich unselbständig erwerbstätig und im überobligatorischen Teil in einer separaten Kaderstiftung aktiv versichert. 2005 leistete er nebst den reg-

lementarisch vorgesehenen ordentlichen Beiträgen von 120000 Franken einen Einkauf in der Höhe von 240000 Franken. Diese Einzahlungen will er bei den Steuern von seinen Einkünften abziehen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug liess – nach einigem Hin und Her der Vorinstanzen – beide Beiträge zum Abzug zu. Dagegen führt die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde vor Bundesgericht. Sie beantragt, es seien weder die ordentlichen Beiträge noch der Einkauf zum Abzug zuzulassen.

Entscheid

Die Steuerbestimmungen regeln in diesem Fall auf Bundesebene sowie auf kantonaler und gemeindlicher Ebene dasselbe, nämlich dass die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abgezogen werden können.¹

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BVG ist es zulässig, ein höheres als das gesetzliche Rentenalter vorzusehen, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist. Sowohl das Reglement der Basisstiftung (Säule 2a) wie auch dasjenige der Kaderstiftung (Säule 2b) sehen vor, dass der Rentenbeginn bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden kann.

Zu entscheiden ist, ob die Fortführung der weitergehenden Vorsorge (Säule 2b) über das ordentliche Rentenalter hinaus durch ordentliche Beiträge oder Einkäufe möglich ist, wenn der Ver-

sicherte aus der Grundversicherung (Säule 2a) bereits Altersleistungen bezieht.

Das Überobligatorium soll das Obligatorium ergänzen. Der Vorsorgeschutz im Überobligatorium setzt daher grundsätzlich voraus, dass die betreffende Person bereits im Rahmen des Obligatoriums aktiv versichert ist. Eine aktive Versicherung allein in der Säule 2b scheint - so das Bundesgericht - systemwidrig. Eine solche Lösung würde nicht auf kollektiver Basis erfolgen und widerspräche dem Prinzip in Art. 1 Abs. 1 BVG. Eine Versicherung einzig in einer weitergehenden Vorsorge stellt daher grundsätzlich eine freiwillige individuelle Vorsorge dar, die steuerlich nicht privilegiert werden kann. Ausnahmen dieses Grundsatzes, das heisst die Möglichkeit, sich ausschliesslich in der weitergehenden Vorsorge aktiv zu versichern, müssten im Gesetz vorgesehen sein.

Die Möglichkeit, sich nur dem Überobligatorium anzuschliessen, sieht das Gesetz für Unselbständigerwerbende – anders als für Selbständigerwerbende in Art. 4 Abs. 3 BVG – nicht vor. Die Ausnahme wurde aber sehr bewusst nur auf Selbständigerwerbende zugeschnitten.

Deshalb kann daraus nichts für Unselbständige abgeleitet werden. Die Ungleichbehandlung von Selbständig- und Unselbständigerwerbenden ist vom Gesetz gewollt und lässt sich sachlich rechtfertigen. Eine Änderung dieses Grundsatzes sei, so das Bundesgericht mit Hinweis auf die Gesetzgebungsarbeiten zur Strukturreform, auch in Zukunft nicht geplant.

Die Versicherung nur im Überobligatorium entspricht nicht den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge. Da das Gesetz für die Unselbständigerwerbenden auch keine Ausnahme vorsieht, verweigert das Bundesgericht den steuerlichen Abzug der einbezahlten Beiträge.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1 BVG; Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG (Gesetz über die direkte Bundessteuer); Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG (Steuerharmonisierungsgesetz).

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich

¹ Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG sowie § 30 lit. d des Zuger Steuergesetzes.

09 · 10